

Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

Durch die Auftragserteilung werden nachstehende dem Auftraggeber zur Kenntnis gebrachten Geschäftsbedingungen Vertragsbestandteil; abweichende Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden dadurch ausgeschlossen, auch wenn dem Inhalt nicht ausdrücklich widersprochen wird. Abweichende Vereinbarungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit in jedem Falle der schriftlichen Bestätigung durch uns.

Sollte eine dieser folgenden Bestimmungen unwirksam sein, so ändert sich nichts an der Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

I. Vertragsabschluss

1. Mündlich und fernmündlich erteilte Aufträge, ebenso getroffene Vereinbarungen, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer. Diese erfolgt grundsätzlich durch Zusendung einer Auftragsbestätigung, bei kurzfristig erteilten Aufträgen reicht die Übergabe einer solchen Auftragsbestätigung am Arbeits-einsatzort an den Auftraggeber oder dessen Vertreter aus. Bei kleineren Reparatur-aufträgen sowie Kundendiensteinsätzen ist die rechtsverbindliche Anerkennung durch Unterschrift des Auftraggebers oder dessen Vertreter, über den geleisteten Arbeitsaufwand, ausreichend.
2. Änderungen vom ursprünglichen Auftrag sind schriftlich zu beantragen. Ist ein schriftlicher Antrag aus irgendwelchen Gründen nicht möglich, können Änderungen in der Art und Weise der Durchführung des Auftrages und seinem Umfang nur mit Zustimmung des Auftragnehmers vorgenommen werden. Falls durch eine Auftragsänderung Mehrkosten entstehen, so gehen diese ausschließlich zu Lasten des Auftraggebers.
3. Wird unser Montagepersonal durch den Auftraggeber oder dessen Vertreter angewiesen, Leistungen unter Abweichung des ursprünglichen Auftrages, ohne Zustimmung des Auftragnehmers auszuführen, so handelt das Montagepersonal des Auftragnehmers auf Verantwortung des Auftraggebers.
4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, ihm erteilte Aufträge an andere Unternehmen (Nach- und Subunternehmer) weiterzuleiten.
5. Werden uns nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers entstehen lassen, so ist der Auftragnehmer von seiner Vorleistungspflicht entbunden, bis vom Auftraggeber die Gegenleistung bewirkt ist oder Sicherheit für sie, gemäß § 321 BGB geleistet wird.

II. Preise und Zahlung

1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab dem Sitz des liefernden Betriebes.
Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Sollte die Lieferung mehr als vier Monate nach Vertragsabschluss erfolgen, dann werden die am Liefertag geltenden Preise des Auftragnehmers berechnet.
2. Der Auftragnehmer ist berechtigt Abschlagszahlungen in Höhe von 95 % für ausgeführte Leistungen in Rechnung zu stellen, welche vom Auftraggeber innerhalb 12 Tagen ab Rechnungsdatum zu zahlen sind. Die Abschlagsforderungen werden als Zwischenrechnung deklariert. Solange fällige Rechnungen nicht bezahlt werden, können weitere Lieferungen zurückgestellt werden. Dies gilt auch, wenn berechtigte Forderungen aus einem anderen Auftrag noch nicht getilgt sind.
3. Die berechneten Preise der Rechnungen sind mit einem Zahlungsziel von 20 Tagen ohne jeglichen Abzug, ab Rechnungsdatum gerechnet, zu bezahlen, wenn nichts anderes vereinbart ist.
4. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung zahlungshalber angenommen unter Berechtigung aller Einziehungs- und Diskontspesen.
5. Zahl der Auftraggeber nicht bis zu dem eingeräumten Zahlungsziel, so kommt er mit dem 21. Tag nach Rechnungsdatum - **ohne Mahnung** - in Verzug.
6. Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen ab dem Tage des Zahlungsverzuges zu berechnen. Verzugszinsen werden mit 5% p.a. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet.
7. Reklamationen berechtigen den Auftraggeber nicht zur Zurückhaltung von Zahlungen oder zur Aufrechnung, es sei denn die Gegenforderung ist unbestritten und rechtskräftig festgestellt.

III. Termine - Terminüberschreitung

1. Terminvereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.
2. Ist für den Beginn der Ausführung keine Frist vereinbart, so hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer auf Verlangen Auskunft über den voraussichtlichen Beginn zu erteilen. Der Auftragnehmer hat innerhalb von 12 Werktagen nach Aufforderung zu beginnen.
3. Bei Verzug des Auftragnehmers ist der Auftraggeber berechtigt, schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens 12 Werktagen zu setzen, die Ausführung der Arbeiten zu beginnen. Ansprüche auf Schadenersatz wegen Verzug oder Nichterfüllung sind ausgeschlossen.
4. Bei höherer Gewalt oder anderen unvorhergesehenen Hindernissen, z.B. Störungen im Geschäftsbetrieb beim Auftragnehmer oder dessen Subunternehmer, Erkrankungen, Streik, Aussperrung, tritt kein Verzug des Auftragnehmers ein. Die Ausführungsfristen werden verlängert, soweit die Behinderung verursacht ist.

IV. Abnahme

1. Nach Fertigstellung unsere Leistung ist diese unverzüglich durch den Auftraggeber oder seinen Vertreter abzunehmen.
2. Nach Mitteilung des Abnahmeverlangens, hat diese der Auftraggeber binnen 12 Werktagen durchzuführen.

Besonders Abzunehmen sind auf Verlangen:

- a) in sich abgeschlossene Teile der Leistung
 - b) andere Teile der Leistung, wenn sie durch die weitere Ausführung der Prüfung und Feststellung entzogen werden.
3. Kommt es innerhalb von 12 Werktagen, ab unserem Abnahmebegehren nicht zu einer Abnahme unserer Leistungen, da gelten die Leistungen mit Ablauf des 12. Werktages als abgenommen.
 4. Hat der Auftraggeber die Leistungen oder einen Teil der Leistungen in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 6 Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt.
 5. Vorhandene Mängel berechtigen den Auftraggeber nur dann zur Abnahmeverweigerung, wenn sie die Gebrauchsfähigkeit der Leistung erheblich beeinträchtigen.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Gelieferte Gegenstände bleiben bis zur vollen Bezahlung der Vergütung Eigentum des Auftragnehmers.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Pfändungen der Eigentumsvorbehaltsgegenstände dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Pfändgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.
3. Erfolgt die Lieferung für einen vom Auftraggeber unterhaltenen Geschäftsbetrieb, so dürfen die Gegenstände im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiterveräußert werden. Der Auftraggeber darf die Forderungen einziehen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Ermächtigung zur Weiterveräußerung der gelieferten Gegenstände und zum Einzug der Forderung zu widerrufen, wenn der Auftraggeber seinen vertraglichen Pflichten gegenüber dem Auftragnehmer nicht ordnungsgemäß nachkommt.
Bei Weiterveräußerung der Gegenstände auf Kredit hat sich der Auftraggeber gegenüber seinem Abnehmer das Eigentum vorzubehalten. Die Rechte und Ansprüche aus diesem Eigentumsvorbehalt gegenüber seinem Abnehmer tritt der Auftraggeber hiermit an den Auftragnehmer ab.
4. Werden die Eigentumsvorbehaltsgegenstände vom Auftraggeber bzw. im Auftrag des Auftraggebers als wesentliche Bestandteile in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt gegen den Dritten oder den, des es angeht, etwa anstehende Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten, einschließlich der Einräumung einer Sicherungshypothek, an den Auftragnehmer ab.
5. Werden Eigentumsvorbehaltsgegenstände als wesentliche Bestandteile in das Grundstück des Auftraggebers eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt die aus einer Veräußerung des Grundstückes oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten an den Auftragnehmer ab.
6. Erfüllt der Auftraggeber seine Verpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer nicht oder nicht pünktlich, oder wirkt er in unzulässiger Weise auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände ein, so kann der Auftragnehmer unbeschadet des ihm zustehenden Anspruchs auf Erfüllung des Vertrages die Gegenstände heraus verlangen, sofern eine dem Auftraggeber zur Erfüllung seiner Verpflichtung gesetzte angemessene Frist erfolglos verstrichen ist. Hat der Auftraggeber den Vertrag erfüllt, so hat der Auftragnehmer die Gegenstände zurückzugeben. Die vorstehende Regelung gilt nicht für Abzahlungsgeschäfte.
7. Kostenvorschläge, Entwürfe, Zeichnungen und Berechnungen bleiben Eigentum des Auftragnehmers und dürfen ohne seine Zustimmung weder genutzt, vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Sollten diese Unterlagen oder ein Auszug davon Verwendung finden um Wettbewerbsangebote einzuholen, so ist im Falle der Nichterteilung des Auftrages ein Honorar in Höhe von 3% der Auftragssumme als entstandene Aufwendung an uns zu zahlen.

VI. Haftung

1. Gewährleistungsrechte sind nach den Bestimmungen der VOB/Teil B geltend zu machen. Weiterhin gelten ergänzend alle nachfolgende Punkte.
2. Die Gewährleistung beträgt unter Ausschluß von Glasschäden für Reparaturen 6 Monate, bei Bauwerken 2 Jahre und für Arbeiten an einem Grundstück 1 Jahr. Die Frist beginnt mit der Abnahme der Leistung.
3. Unsere Gewährleistung beschränkt sich nach unserer Wahl auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Die Gewährleistung für Ersatzstücke bzw. Nachbesserungen beträgt 3 Monate, sie läuft mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist des Liefergegenstandes. Ersetzte Teile fallen in das Eigentum des Auftragnehmers.
4. Wandlungs-, Minderungs- oder Schadensansprüche aller Art, auch aus positiver Vertragsverletzung, sind ausgeschlossen, soweit hierfür nicht in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit gesetzlich zwingend gehaftet wird. Jegliche Gewährleistung unsererseits erlischt, wenn die von uns gelieferte Ware oder erbrachte Leistung ohne unsere Zustimmung von fremder Seite verändert worden ist. Schäden und Mängel, die durch Überanspruchung oder ungenügenden Schutz unserer Arbeiten, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Wartung, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse entstanden sind, gehen nicht zu unseren Lasten.

VII. Erfüllungsort Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist Geschäftssitz des Auftragnehmers. Ist der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens, so ist der Gerichtsstand Geschäftssitz des Auftragnehmers.